



MR Petersen
Referatsleiter IV A 6

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Mittel- und Großbetriebe des
Einzelhandels e.V.
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

Bundesverband des Deutschen
Groß- und Außenhandels e.V.
Am Weidendamm 1 a
10117 Berlin

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels e.V.
Am Weidendamm 1 a
10117 Berlin

DIHK
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Breite Straße 29
10178 Berlin

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

Hauptverband der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.
Kölnstraße 202
53757 St. Augustin

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Neue Promenade 4
10178 Berlin

Bundesverband der Steuerberater e.V.
Ludwigstraße 2
50667 Köln

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
TEL +49 (0) 1888 682-4736
FAX +49 (0) 1888 682-884736
E-MAIL IVA6@bmf.bund.de
TELEX 886645
DATUM 30. Januar 2008

Seite 2 Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Wirtschaftsprüferkammer KdöR
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Bundesverband Güterkraftverkehr
Logistik und Entsorgung e.V.
Breitenbachstraße 1
60487 Frankfurt am Main

Deutscher Speditions- und Logistikverband e.V.
(DSLTV)
Weberstraße 77
53113 Bonn

Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport
Bundesverband e. V.
Schulstraße 53
65795 Hattersheim

BETREFF **Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen;
Spediteurbescheinigungen als Belegnachweis**

GZ **IV A 6 - S 7131/07/0001**

DOK **2008/0048265**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nimmt ein Unternehmer für die Lieferung eines Gegenstands die Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. a, § 6 Umsatzsteuergesetz – UStG) in Anspruch, hat er die Voraussetzungen hierfür nachzuweisen (§ 6 Abs. 4 UStG). Dieser Nachweis ist auch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unverzichtbare, materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung.

Versendet der liefernde Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet (Beförderung z. B. durch einen beauftragten Spediteur), ist der Belegnachweis nach § 10 Abs. 1 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) zu führen durch

- einen Versendungsbeleg, insbesondere durch Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein oder deren Doppelstücke, oder
- einen sonstigen handelsüblichen Beleg, insbesondere durch eine Bescheinigung des beauftragten Spediteurs oder durch eine Versandbestätigung des Lieferers.

Der sonstige handelsübliche Beleg (z. B. Spediteurbescheinigung) soll nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 UStDV enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Ausstellers sowie den Tag der Ausstellung,
- b) den Namen und die Anschrift des Unternehmers sowie des Auftraggebers, wenn dieser nicht der Unternehmer ist,
- c) die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des ausgeführten Gegenstands,
- d) den Ort und den Tag der Ausfuhr oder den Ort und den Tag der Versendung in das Drittlandsgebiet,
- e) den Empfänger und den Bestimmungsort im Drittlandsgebiet,
- f) eine Versicherung des Ausstellers, dass die Angaben in dem Beleg auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind,
- g) die Unterschrift des Ausstellers.

Nach den Feststellungen der Finanzbehörden der Länder und auch des Bundesrechnungshofs werden die von Spediteuren erstellten Bescheinigungen über die Beförderung von Gegenständen der Ausfuhr in das Drittlandsgebiet vielfach ungenau ausgefüllt. Ich möchte Sie hiermit im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder darauf hinweisen, dass diese Bescheinigungen nur dann als Belegnachweis für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen durch den leistenden Unternehmer anerkannt werden können, wenn sie ordnungsgemäß ausgefüllt wurden.

Aufgrund der Erkenntnisse über Mängel bei den Spediteurbescheinigungen wird von Seiten der Finanzämter auch in Zukunft auf die Richtigkeit der Angaben in den Bescheinigungen besonders geachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Petersen



Beglaubigt

Rellis